



NR. 17/2020

13.11.2020

**3. Änderung
der Satzung zur Ausgestaltung des Zugangs und der Zulassung
zum konsekutiven Masterstudiengang
Praxisforschung in Sozialer Arbeit und Pädagogik
der „Alice-Salomon“ - Hochschule für Sozialarbeit
und Sozialpädagogik Berlin
(ASH Berlin)***

*Vom Akademischen Senat der ASH Berlin auf seiner Sitzung am 14.04.2020 beschlossen und von der Senatskanzlei für Wissenschaft und Forschung gemäß § 90 Abs. 1 BerlHG am 03.08.2020 bestätigt.

HERAUSGEBER/IN: Rektorin der „Alice-Salomon“ Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsverfahren

§ 4 Auswahlverfahren

§ 5 Auswahlkommission

§ 6 Durchführung des Bescheidverfahrens

§ 7 Eidesstattliche Versicherung

§ 8 Akteneinsicht

§ 9 Schlussbestimmungen

Anlage 1: Katalog zur Feststellung des Punktwertes für die Kriterien gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 1
- 4

Anlage 2: Katalog zur Feststellung des Gesamtpunktwertes für die Bestimmung der Rangfolge

Präambel

Der Akademische Senat der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin) hat am 14.04.2020 die nachfolgende 3. Änderung der Satzung zur Ausgestaltung des Zugangs und der Zulassung zum Masterstudiengang Praxisforschung in Sozialer Arbeit und Pädagogik gemäß § 10 Absatz 5 des Berliner Hochschulgesetzes (BerHGG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin (BerHZG) in der jeweils geltenden Fassung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Praxisforschung in Sozialer Arbeit und Pädagogik an der ASH Berlin.

(2) Der Masterstudiengang Praxisforschung in Sozialer Arbeit und Pädagogik schließt sich aufbauend an die grundständigen Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit sowie Erziehung und Bildung in der Kindheit der ASH Berlin an.

(3) Die Zugangs- und Zulassungssatzung wird ergänzt durch die Satzungen der ASH Berlin, insbesondere durch die Satzung für Studienangelegenheiten sowie die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen:

1. Frist- und formgerechte Bewerbung in der von der ASH Berlin bestimmten Bewerbungsform. Die Einreichungsform der erforderlichen Nachweise wird im Rahmen des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
2. Der Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem grundständigen Studiengang der Fachrichtungen Soziale Arbeit, Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder Erziehung und Bildung in der Kindheit bzw. in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder der Nachweis eines für das Land Berlin gleichwertigen ausländischen Hochschulabschlusses. Erforderlich ist der Nachweis des Zeugnisses und der Urkunde. Darüber hinaus sollte, soweit vorhanden, zusätzlich das Transcript of Records und das Diploma Supplement vorgelegt werden. Ist der vorangegangene grundständige Studiengang modularisiert und mit Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) versehen, so wird der Erwerb von in der Regel 210 Credits vorausgesetzt. Die Credits müssen auf dem Bachelorzeugnis oder im Transcript of Records ausgewiesen oder durch geeignete Nachweise belegt sein.

(2) Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung der erforderliche Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Studien- und Prüfungsleistungen noch nicht vor und ist zu erwarten, dass der Bachelorabschluss vor Beginn des Masterstudiums erlangt wird, kann eine vorläufige Zulassung zum Masterstudium erfolgen. In diesen Fällen sind bei der Bewerbung geeignete Studiennachweise über den aktuellen Leistungsstand und der bis dahin errechneten Durchschnittsnote des erforderlichen Bachelorabschlusses einzureichen. Diese Bewerber_innen nehmen mit der bisher errechneten Durchschnittsnote am Zulassungsverfahren teil. Bei erfolgter vorläufiger Zulassung zum Masterstudium ist der Nachweis über den vor dem Masterstudium erlangten Bachelorabschluss spätestens zum Ende

des 1. Fachsemesters zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, erlischt die Zulassung zum Masterstudium.

(3) Ausländische Studienbewerber_innen haben, sofern sie aus nicht deutschsprachigen Staaten bzw. Regionen kommen, vor der Aufnahme des Studiums die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Der Nachweis ist gemäß § 2 i. V. m. § 8 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen zu erbringen.

§ 3 Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester.

(2) Die Zahl der Studienplätze ergibt sich aufgrund des Zulassungsfestsetzungsbeschlusses des Akademischen Senats der ASH Berlin.

(3) Die ASH Berlin vergibt in zulassungsbeschränkten konsekutiven Masterstudiengängen Studienplätze an Studienbewerber_innen gemäß den Bestimmungen des BerlHZZG.

(4) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt.

(5) Nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens werden 80 von Hundert der Studienplätze vergeben. Im Übrigen erfolgt die Vergabe der Plätze nach Wartezeit, wobei die Zeiten eines Studiums an einer Hochschule nicht angerechnet werden.

Die Wartezeit beginnt mit dem Erlangen des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2, ihre Dauer wird auf sechs Jahre begrenzt. Außerhalb des hochschuleigenen Auswahlverfahrens werden bis zu fünf Prozent der vorgesehenen Studienplätze an Bewerber_innen mit Härtefallregelung vergeben.

(6) Im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens erfolgt die Auswahlentscheidung für den Masterstudiengang Praxisforschung in Sozialer Arbeit und Pädagogik nach dem Grad der Qualifikation und der fachspezifischen Eignung anhand der in § 4 Absatz 2 dieser Satzung festgelegten Auswahlkriterien.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Das hochschuleigene Auswahlverfahren erfolgt nach der für die Eignung zum Masterstudiengang festgesetzten Kriterien gemäß Absatz 2 mittels eines Punktesystems gemäß Anlagen 1 und 2 dieser Satzung.

(2) Für das Auswahlverfahren werden folgende Auswahlkriterien zu Grunde gelegt:

1. Kriterium 1:

Grad der Qualifikation, die sich nach der Abschlussnote des grundständigen Studiengangs gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Satzung bemisst. (Punktecatalog - Anlage 1). Der ermittelte Punktwert fließt mit 50 Prozent in die Gesamtbewertung ein (Gewichtungsfaktor 0,5).

2. Kriterium 2:

Note der Abschlussarbeit, die in einem der in § 2 Absatz 1 Nr. 2 genannten grundständigen Bachelorstudiengänge erbracht wurde, die Auskunft über die fachspezifische Motivation und Eignung gibt (Punktecatalog - Anlage 1) Der ermittelte Punktwert fließt mit 30 Prozent in die Gesamtbewertung ein (Gewichtungsfaktor 0,3).

3. Kriterium 3:

Note des Moduls bzw. des Studienfachs mit dem Schwerpunkt Forschungsmethoden des vorangegangenen Studiengangs, die Auskunft über die fachspezifische Motivation und Eignung gibt (Punktecatalog - Anlage 1). Der ermittelte Punktwert fließt mit 10 Prozent in die Gesamtbewertung ein (Gewichtungsfaktor 0,1).

4. Kriterium 4:

Nachweis englischsprachiger Kenntnisse auf der Niveaustufe von mindestens B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) (Punktwert - Anlage 2). Der ermittelte Punktwert fließt mit 10 Prozent in die Gesamtbewertung ein (Gewichtungsfaktor 0,1).

(3) Eine im Ausland erworbene Note ist nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in eine deutsche Note umzurechnen.

(4) Die Auswahl der Bewerber_innen erfolgt anhand einer Rangfolge, die sich aus der ermittelten Gesamtpunktzahl der gewichteten Punktwerte der Auswahlkriterien ergibt. Bei Rangleichheit gelten die Bestimmungen des BerlHZG.

(5) Im Übrigen wird auf die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie die allgemein geltenden Bestimmungen verwiesen.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Für den Studiengang wird eine Auswahlkommission gebildet, die verantwortlich ist für die ordnungsgemäße und fristgerechte Durchführung, Dokumentation und Auswertung des Auswahlverfahrens.

(2) Diese Kommission besteht aus drei hauptberuflichen Hochschullehrer_innen. Gastprofessor_innen die an der ASH Berlin lehren, können in die Kommission gewählt werden. Es werden jeweils Vertreter_innen benannt.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Akademischen Senat der ASH Berlin für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Die Auswahlkommission bewertet die eingereichten Bewerbungsunterlagen gemäß der in § 4 benannten Kriterien und teilt der_dem Rektor_in die Rangliste für die Auswahlentscheidung mit. Die endgültige Entscheidung über die Auswahl trifft die_der Rektor_in aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 6 Durchführung des Bescheidverfahrens

(1) Die Zulassungs- und die Ablehnungsbescheide werden im Auftrag der_des Rektor_in von der ASH Berlin erstellt und versandt.

(2) Es finden die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7 Eidesstattliche Versicherung

Soweit die_der Bewerber_in eine Versicherung an Eides statt abzugeben hat, gelten die Grundsätze des § 27 VwVfG sinngemäß.

§ 8 Akteneinsicht

- (1) Der Antrag auf Akteneinsicht ist innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Verfahrens zu stellen.
- (2) Der von der ASH Berlin bestimmte Termin und Ort ist einzuhalten.
- (3) Im Übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft.

Prof. Dr. Bettina Völter
Rektorin

Anlage 1**Katalog zur Feststellung des Punktwertes für die Kriterien gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 1 - 3**

Notenwert	Punktwert
1,0	25
1,1	24
1,2	23
1,3	22
1,4	21
1,5	20
1,6	19
1,7	18
1,8	17
1,9	16
2,0	15
2,1	14
2,2	13
2,3	12
2,4	11
2,5	10
2,6	9
2,7	8
2,8	7
2,9	6
3,0	5
3,1	4
3,2	3
3,3	2
3,4	1
ab 3,5	0

Anlage 2

Katalog zur Feststellung des Gesamtpunktwertes für die Bestimmung der Rangfolge

Auswahlkriterium gemäß § 4 Absatz 2	Punktwert
<p>Kriterium 1: Grad der Qualifikation, die sich nach der Abschlussnote des grundständigen Studiengangs gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Satzung bemisst:</p> <p>(Gewichtungsfaktor 0,5)</p>	<p>Punktwert gemäß Anlage 1:</p> <p>Gewichteter Punktwert für die Gesamtbewertung:</p>
<p>Kriterium 2: Note der Abschlussarbeit, die in einem der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten grundständigen Studiengänge erbracht wurde</p> <p>(Gewichtungsfaktor 0,3)</p>	<p>Punktwert gemäß Anlage 1:</p> <p>Gewichteter Punktwert für die Gesamtbewertung:</p>
<p>Kriterium 3: Note des Moduls bzw. Studienfachs mit dem Schwerpunkt Forschungsmethoden:</p> <p>(Gewichtungsfaktor 0,1)</p>	<p>Punktwert gemäß Anlage 1:</p> <p>Gewichteter Punktwert für die Gesamtbewertung:</p>
<p>Kriterium 4: Nachweis englischsprachiger Kenntnisse auf der Niveaustufe von mindestens B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Niveau B1/ B2 = 5 Punkte - Niveau C1 = 10 Punkte <p>(Gewichtungsfaktor 0,1)</p>	<p>Punktwert:</p> <p>Gewichteter Punktwert für die Gesamtbewertung:</p>